

# **Satzung des Vereins** **Fabian Salars Erbe –** **für Toleranz und Zivilcourage**

## **Präambel:**

### **Warum sind wir hier?**

Fabian Salar hat uns die Augen geöffnet. Er hat nicht weggeschaut, als jemand in Not war. Er hat Courage bewiesen und anderen selbstlos geholfen. Dass in diesem schweren Moment ihm niemand zur Seite stand, hat uns wachgerüttelt.

Deshalb ist es höchste Zeit, gegen sinnlose Gewalt ein Zeichen zu setzen. Weil immer noch zu viele Menschen wegsehen, wenn andere bedroht oder angegriffen werden. Weil jeder von uns oder jemand, den wir lieben, ohne eigenes Verschulden das Opfer von Gewalttaten werden kann und es letztendlich jedem von uns zu gute kommt, wenn wir Nächstenliebe leben und nicht nur nach dem eigenen Vorteil schauen.

### **Was bewegt uns?**

Fabian Salar Saremi als Mensch und seine Tat. Wer Fabian Salar gekannt hat, weiß, wie gütig, lebensfroh und herzlich er war. Aber nicht nur, weil er ein so besonderer Mensch war, bewegt uns sein Schicksal – sondern auch, weil er etwas getan hat, das in unserer heutigen Zeit nicht mehr zu den Tugenden gehört. Wir waren in der Nacht vom 27. auf den 28. September 2008 nicht da, um Fabian Salar zur Seite zu stehen. Doch wollen wir nun sein Erbe weiter tragen, damit Fabian Salar und seine mutige Tat nie vergessen werden. Wir möchten aktiv werden, um nicht ohnmächtig zuschauen und abwarten zu müssen, bis eine solche Gewalttat sich wiederholt. Die überwältigende Anteilnahme an Fabian Salars Schicksal hat uns gezeigt, wie groß das Bedürfnis Einzelner ist, die Trauer, den Schmerz, aber auch die Wut gemeinsam, im Rahmen einer Initiative, zu bewältigen. Nicht morgen, nicht irgendwann, sondern genau JETZT ist die richtige Zeit, zusammenzuhalten und Stärke zu beweisen.

"Ohne Zivilcourage sind alle anderen Tugenden nutzlos." E. Abbey

### **Was wollen wir bewirken?**

Fabian Salars Leitsatz aus der Zarathustra-Lehre ist nun auch für uns ein Grundsatz:

GUTE GEDANKEN – GUTE WORTE – GUTE TATEN

## **Satzung:**

### *§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr*

Der Verein führt den Namen Fabian Salars Erbe - für Toleranz und Zivilcourage nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Bensheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

### (1) Zweck des Vereins ist die

1. Förderung der Erinnerung an Fabian Salar Saremi;
2. Förderung eines gewaltfreien Zusammenlebens in der Gesellschaft sowie die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu fördern und dadurch auch einen Beitrag zur Attraktivität der Stadt Bensheim zu leisten;
3. Förderung der Zivilcourage und Förderung bürgerschaftlichen Engagements für das Gemeinwesen und die Mitwirkungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger an der Kriminalitätsverhütung und Kriminalitätsaufklärung zu erhöhen;
4. Förderung von internationaler Gesinnung, von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Nichtdiskriminierung von Menschen in jedweder Lebenslage;

### (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

1. Erinnerung an Menschen, die Zivilcourage gezeigt haben;
2. Information und Durchführung von Veranstaltungen zur Aktivierung und Erhöhung von mehr Zivilcourage und mehr bürgerschaftlichem Engagement, insbesondere auch bei Kindern und Jugendlichen, z.B. Durchführung von Lesungen, Ausstellungen und Vorträgen insbesondere an und mit Schulen;
3. die Bildung und Koordinierung eines Netzwerkes durch die Vernetzung mit anderen Projekten und Organisationen, insbesondere im Rahmen der Initiative „MUT IST GUT“;
4. die aktive sowie inhaltliche Mitarbeit mit öffentlichen und kulturellen Einrichtungen, von denen aus das Anliegen des Vereins durchgesetzt werden kann;
5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
6. Bildungs- und Aufklärungsarbeit;
7. Sammlung, Auswertung, Bereitstellung und Veröffentlichen von Informationen;

### (3) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff. AO) der Bundesrepublik Deutschland.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben bei Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern.  
Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form (postalisch oder per E-Mail, wenn der Mitgliedsantrag eigenhändig unterschrieben wurde und eingescannt der E-Mail angehängt ist) an den Vorstand zu richten. Über die Mitgliedschaft entscheidet

allein der Vorstand.

Minderjährige können Mitglied werden; der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Einwilligung der/s gesetzlichen Vertreters/Vertreterin.

Fördermitglieder nehmen nicht direkt am Vereinsleben teil. Sie unterstützen den Verein in ideeller und oder finanzieller Form, um dessen Zielsetzung zu erreichen. Dem Fördermitglied steht kein Stimmrecht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins sowie die Teilnahme an dessen Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## 2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand allein oder alternativ auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist allen Vorstandsmitgliedern oder gegebenenfalls wenn zuständig der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Beiträge für natürliche Personen und juristische Personen sowie für Fördermitglieder können verschieden hoch sein. Die Mitgliederversammlung kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Vereins, die am 1. Januar des Geschäftsjahres Mitglied sind oder im Laufe des Jahres dem Verein beitreten. Eine Beitragsrückerstattung an Mitglieder, die im Laufe des Jahres ausscheiden, findet nicht statt.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien

beschließen.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal aus fünf Mitgliedern, bestehend aus einem Vorstandsvorsitzenden (1. Vorsitzender) und dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender) sowie dem Kassenswart. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein grundsätzlich allein, es sei denn eine vom Vorstand erstellte Geschäftsordnung sieht etwas anderes vor.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Annahme der Wahl. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der Vorstandsvorsitzende verteilt die Aufgaben / Schwerpunkte an die Vorstandsmitglieder.

Scheiden während der Amtsperiode so viele Vorstandsmitglieder aus, dass der Vorstand weniger als drei Mitglieder hat, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten seit Eintritt des Ereignisses einzuberufen, bei der die Nachwahlen erfolgen. Für die Nachwahl gilt das Verfahren entsprechend §8 Ziff. 2 c.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszwecks und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr einzuberufen ist. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden
  - c) Die Ausarbeitung einer Jahresarbeitsplanung, die Ausarbeitung des Jahreshaushaltes und die Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Beschluss eines Stellenplans.
  - e) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Angestellten des Vereins
  - f) Erarbeitung von Vorschlägen für die Grundausrichtung der Vereinsarbeit
  - g) Abschluss von Verträgen
  - h) Bei Bedarf die Aktualisierung der Geschäftsordnung
  - i) Aufnahme und Mitwirkung bei Ausschluss von Mitgliedern
  - j) Für Fabian Salars Erbe e.V. zu handeln, sofern die Satzung keine anderen Zuständigkeiten festlegt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der/Die Vorstandsvorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und bereitet diese vor. Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal im Quartal stattfinden. Die Sitzung des Vorstandes leitet der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit ein aus der Mitte der Anwesenden bestelltes Vorstandsmitglied. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der VersammlungsleiterIn oder SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

## § 7 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erarbeitung von Vorschlägen für die Grundausrichtung der Vereinsarbeit
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenprüfberichts
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Diskussion und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - g) Wahl des Kassen- bzw. Rechnungsprüfers
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - j) Beschluss über die hauptamtliche Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds

2. a) Die ordentliche Mitglieder-versammlung findet mindestens einmal im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres statt und kann ausnahmsweise bis spätestens Januar des darauffolgenden Kalenderjahres durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt, ein Vorstandsmitglied ausscheidet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

- b) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden oder ein vom/von Vorsitzenden beauftragten Person unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einladung erfolgt entweder persönlich mittels einfachen Briefes an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder bei Mitgliedern mit e-mail Adresse schriftlich über e-mail und zusätzlich über eine Einladung per Anzeige auf der Homepage des Vereins sowie auf der Facebook-Seite des Vereins, sofern eine solche existiert. Alternativ zur Veröffentlichung im Internet kommt auch die Einladung per Anzeige in einer Tageszeitung in Betracht.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom / von der Versammlungsleiter/im zu unterzeichnen ist. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vereins bei der Mitgliederversammlung anwesend sind, bei Änderung(en)

des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind..

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

## § 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „hope helps e.V.“, D-63067 Offenbach (<http://hope-helps.org>) zu übertragen. Auch der Verein hope helps e.V. hat das ggf. übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Sollte der Verein „hope helps e.V.“ zu dem Zeitpunkt selbst nicht mehr existieren, so wird das Vereinsvermögen an die Stadt Bensheim übertragen, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für die Jugendarbeit, zu verwenden hat.

## §10 Geschäftsführung

Der Vorstand führt grundsätzlich die Geschäfte des Vereines alleine. Der Vorstand kann Geschäftsführungsaufgaben an eine/n hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführer übertragen, der im Rahmen bestimmter Aufgaben, die ihm zugewiesen werden, tätig wird.

Über die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen entscheidet der Vorstand.

Der Verein wird bei Vorhandensein eines Geschäftsführers gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied allein oder durch den/die Geschäftsführer/in vertreten.

## §11 Vergütungen und hauptamtliche Tätigkeit

Das Amt des Vereinsvorstandes sowie die ordentliche Mitgliedschaft werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand hat aber die Möglichkeit zur Unterstützung der Vereinsarbeit hauptamtliche Mitarbeiter oder einen oder mehrere Geschäftsführer einzustellen bzw. über den Abschluss eines Dienstvertrages zu beschäftigen. Wegen der mit der Einstellung verbundenen finanziellen Belastung muss der Vorstand einen einstimmigen Beschluss über die Einstellung eines

hauptamtlichen Mitarbeiters fassen unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

Ferner ist es trotz der grundsätzlichen vorgesehenen ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstandes möglich, dass auch dieser hauptamtlich tätig wird und hierfür eine Vergütung erhält. Eine hauptamtliche Tätigkeit des Vorstandes darf allerdings nur unter strengster Wahrung sämtlicher steuerrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Grundsätze zugelassen werden und ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit eines hauptamtlichen Vorstands ist das Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff. BGB), dessen Regelungen einzelvertraglich auszugestalten sind. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.



Faribourz Saremi  
Vorstand

Salome Saremi-Strogusch  
Vorstand

(Unterschriften des Gründungsvorstandes)